

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 33. In Gms: Altmeyerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Gms und Diez.
Nr. 183	Diez, Dienstag den 8. August 1916	56. Jahrgang

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. U.),

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 8. August 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachung über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebs gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart, falls diese nicht für die betreffende Lederart im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

Anmerkung: Auf die Bestimmungen unter § 9 h der Bekanntmachung vom 31. Juli, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorzüglichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 u. 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**§ 3.
Höchstpreis.**

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
- b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder (aus Großviehhäuten) in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.
- b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert

überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 Ztm., höchstens ein Rechteck von 24×32 Ztm. decken.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Roß-Sohlleder II. Sorte nicht mehr als 7,50 Mark für das Kilogramm, der Ausschnitt aus dem Hals von Roß-Sohlleder II. Sorte nicht mehr als 5,10 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rind-Sohlleder II. Sorte dürfen nicht mehr als 10,50 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 6,30 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

§ 3.

Grundpreise für Leder.

Zp. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.	
				I	II	III	IV		
1	Sohlleder und Bacheleder aus Großviehhäuten	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	7,00	6,75	6,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht	
2			Kernstücke	9,00	8,75	8,25			
3			Hälse	5,50	5,25	4,25			
4			Flanken	4,25	4,25	3,50			
5	Sohlleder, Bacheleder und Brandsohlleder aus Großviehhäuten	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	7,00	6,75	6,00	—		
6			Kernstücke	9,00	8,75	8,25			
7			Hälse	5,50	5,25	4,25			
8			Flanken	4,25	4,25	3,50			
9	Roß-Sohlleder, =Bacheleder, =Brandsohlleder		Schilder mit Klauen	6,25	5,25	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß	
10			Kernstücke	7,00	6,25	—			
10a			Hälse	4,75	4,25	—			
11			ganze oder halbe Häufe	10,75	9,75	7,75			
12a			» » » »	12,50	11,50	9,50			
b	» » » »	13,00	12,00	10,00					
Anmerkung: Alles aus Roßhäuten oder Fohlenfellen hergestellte Leder ist durch Stempelzeichen als „Roßleder“ kenntlich zu machen, auch im Ausschnitt.									
13	Mastkalbfelle (pflanzliche Gerbung)		ganze Häute	11,50	10,75	9,00	7,00		Mark für 1 kg Nettogewicht
14				11,50	10,75	9,00	7,00		
15	Mastkalbfelle (reine Chromgerbung), schwarz		ganze Häute	19,00	18,00	16,00	—		—
15a				20,00	19,00	—	—		
16	Chromrindleder, schwarz	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	17,00	16,00	14,00	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß	
17				19,00	18,00	—	—		
18		unter 2 mm		15,50	14,50	13,50	10,50		
19				17,50	16,50	15,00	12,00		
20	Glanz-Chromkalbleder (Vorkalb), genarbt od. glatt, schwarz		ganze Häute	17,50	16,50	15,00	12,00	—	
20a				22,50	20,50	—	—		
21				19,50	18,50	17,00	14,00		
21a	Chromkalb-Ladleder, in anderen Farben			24,50	23,50	—	—		
22	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, fettfrei od. mit höchstens 15 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschn.	11,25	10,25	9,25	—	Mark für 1 kg Nettogewicht	
22a			Kernstücke, lang geschn.	10,50	9,50	8,25			
			Schultern	5,50	7,25	6,25			
23	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mehr als 15 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschn.	9,75	9,25	8,25	—		
			Kernstücke, lang geschn.	9,25	8,75	7,50			
			Schultern	7,50	6,75	5,75			

Lfd. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.
				I	II	III	IV	
24	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschn. Kernstücke, lang geschn. Schultern	10,00 9,00 7,75	9,00 8,00 6,75	8,00 7,00 5,25		Mark für 1 kg Nettogewicht
25	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, kurz geschn. Kernstücke, lang geschn. Schultern	8,75 7,75 6,50	7,75 6,75 5,50	6,75 5,75 4,75		
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,75 10,50	7,00 9,75	6,50 8,75		
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,50 11,25	7,75 10,50	7,25 9,50		
28	Blankleder, schwarz, auch Riemenleder, höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,75 11,50	8,00 10,50	7,50 9,75		
29	Blankleder schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	6,75 9,50	6,00 8,75	5,50 7,75		
30	Blankleder schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,00 9,75	6,25 9,00	5,75 8,00		
31	Blankleder schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,25 10,00	6,50 9,25	6,00 8,25		
32	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,50 11,25	7,75 10,50	7,25 9,50		
33	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,00 11,50	8,25 10,75	7,50 9,75		
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25 11,75	8,50 11,00	7,75 10,25		
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,50 10,25	6,75 9,50	6,25 8,50		
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	7,75 10,50	7,00 9,75	6,50 8,75		
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,00 10,75	7,25 10,00	6,75 9,00		
38	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,25 11,75	8,50 11,00	7,75 10,25		Mark für 1 kg Nettogewicht
39	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,50 12,00	8,75 11,25	8,00 10,50		
40	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,75 12,25	9,00 11,50	8,25 10,75		
41	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt	2,2—2,5 mm	—	19,50	16,50	—		Mark für 1 qm Maschinenmaß
42	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt, sowie Helmleder	üb. 2,5—3 "	—	22,00	19,75	—		
43	Krausleder, auch Sportleder	2—3 mm	ganze oder halbe Häute	11,00	—	—		Mark für 1 kg Nettogewicht
44	Krausleder, auch Sportleder	unter 2 "	" " " "	12,50	—	—		
45	Transparentleder	2,5—4 "	" " " "	7,25	—	—		
46	Transparentleder	unter 2,5 "	" " " "	8,50	—	—		
47	Transparentspaltleder	" " " "	" " " "	4,50	—	—		
48	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	2 mm u. mehr	ganze oder halbe Häute Kernstücke	4,00 5,00	3,50 4,25	—		
49	Schafleder, alaugar, weiß			9,00	7,50	6,00		Mark für 1 qm Maschinenmaß
50	Schafleder, alaugar, gefärbt			11,50	10,00	8,50		
51	Schafleder, lohgar, ungefärbt (auch Helmleder)		ganze Häute	10,50	9,00	7,50		
52	Schafleder, lohgar, gefärbt			15,00	12,00	10,00		
53	Schafleder, chromgar, gefärbt			14,00	11,00	9,00		
54	Chevreauleder (Ziegenleder), schwarz			18,00	15,00	13,00	8,00	

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Planken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Für lohbares Sohlleder und Bacheleder aus Großviehhäuten (Lfd. Nr. 1—8), das — abgesehen von der Gerbdauer — nachweislich nach den Friedensvorschriften der Landesverwaltung hergestellt ist, dürfen um 10 v. H. höhere als die in Spalte d für Lfd. Nr. 1—8 angegebenen Grundpreise berechnet werden, sofern dieses Leder lediglich in Form von Kernstücken, halben Häuten, Hälften oder Planken verkauft wird und jedes Stück vom Hersteller mit seiner Firma und bei Sohlleder mit dem Vermerk „12 Monate gegerbt“, bei Bacheleder mit dem Vermerk „7 Monate gegerbt“ versehen ist.

Als Gerbdauer solchen Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Versenken und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer im Sinne dieser Vorschrift muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Bacheleder mindestens 7 Monate betragen haben.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise kommen nur für Leder bester Beschaffenheit in Betracht.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

§ 4

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung

nung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denselben Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in 1000 Maschinenmaß zu erfolgen.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrochnung bei 10 bis 15 Grad C., maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Zehrszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurricherei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zurricherei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung becheinigten „Ausweis für beauftragte Lieferer“ an diesen beauftragten Lieferer;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder- und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.

c) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W., Budapester Straße 11—12, bei welcher auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen; ausgenommen ist nur Helmlleder sowie die unter 15d. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten;
2. die Antragsteller haben nach Einreichung der Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurrichereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

d) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Alldeutschen Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheines zu bedürfen. Ueber diese Lieferungen hat die Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtbetrag von höchstens 750 Mark erlaubt.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b, c und d dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines, bei Lieferungen gemäß Buchstabe d dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 7.

Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind,

sofern sie sich auf die Preise beziehen,

an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W. 9, Budapester Straße 11—12,

sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W. 9, Budapester Straße 11—12,

zu richten. Bei der Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 15. März 1916 in Kraft getretene Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/1. 16. R. N. A. aufgehoben.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Dezember 1916 in Kraft zu lassen.

Frankfurt a. M., den 8. August 1916.

Stellb. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 8. August 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein.
I a 1 11 814.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Einsammeln der Sonnenblumenstengel.

Infolge des Krieges ist die Einfuhr geschnittener Schalbretter, die im Bauwesen als Holzschalung für Decken und Fachwerkwände Verwendung finden, stark beeinträchtigt. Als Ersatz hierfür eignen sich, wie uns von sachkundiger Seite mitgeteilt wird, die Sonnenblumenstengel, welche bisher nur als Brennmaterial dienten. Durch Verwendung der Sonnenblumenstengel im Bauwesen würde nach Angabe Sachverständiger eine beträchtliche Mehreinnahme beim Sonnenblumenbau erzielt werden können.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung; H. Commer, Bad Emß.